

460-02-14

28.05.2019

Niederschrift über die Senatssitzung

(1.4)

Frau Senatorin Dr. Stapelfeldt trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2019/1274,
betreffend

Verordnung über den Bebauungsplan Marienthal 35,

vor.

Der Senat beschließt die mit der Drucksache vorgelegte „Verordnung über den
Bebauungsplan Marienthal 35“.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit


Cornelia Schmidt-Hoffmann



Berichterstattung:
Senatorin Dr. Stapelfeldt
Staatsrat Kock

TOP I. 4
VO

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2019/01274
vom: 17.05.2019

Verordnung über den Bebauungsplan Marienthal 35

A. Zielsetzung

Mit dem Bebauungsplan Marienthal 35 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der bestehenden Alten- und Pflegeeinrichtung „Pfle- gen & Wohnen Husarendenkmal“ geschaffen. Vor dem Hintergrund, dass der Planungshorizont der Rahmenplanung für Alten- und Pflegeeinrichtungen den Höhepunkt des Pflegebedarfs noch nicht umfasst, muss für Hamburg Vorsorge getroffen werden und der Erhalt der bisherigen Standorte für Alten- und Pflege- einrichtungen prioritär gewährleistet bleiben.

B. Lösung

Dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Alten- und Pflege- einrichtung „Pfle- gen & Wohnen Husarendenkmal“ durch die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeein- richtung“ im Bebauungsplan Marienthal 35. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Flächenausweisungen mittels Baugrenzen und Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (zulässige Zahl der Vollgeschosse, Grundflächen- zahl) reguliert.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Bei der Verwirklichung des Plans entstehen der Freien und Hansestadt Ham- burg Kosten im Rahmen des langfristigen standardgerechten Ausbaus der Straße Am Husarendenkmal. Die Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zu erwerbenden Flächen er- höhen das Sachanlagevermögen. Die Kosten für Grunderwerb und Straßen- ausbau mindern über die Ergebnisrechnung im jeweiligen Entstehungsjahr das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen auf:

Familienpolitik

Gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bedürf- nisse der Familien bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Sie werden daher im Bauleitplanverfahren berücksichtigt und gemäß § 1

Absatz 7 BauGB mit allen anderen zu berücksichtigenden Belangen abgewogen.

- Klimaschutz**
Gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB sind die Auswirkungen auf das Klima bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Dachbegrünung, zu Pflanz- und Erhaltungsgeboten von Bäumen und Sträuchern sowie zur Versickerung von Niederschlagswasser getroffen.
- Bürokratieabbau**
- Inklusion**
Unter Zugrundelegung von § 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB werden die besonderen Bedürfnisse von alten Menschen und Menschen mit Behinderung bei der Aufstellung der Bauleitpläne berücksichtigt.
- Gleichstellung**
Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind unter Zugrundelegung von § 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen.

G. Alternativen

Verzicht auf die Feststellung des Bebauungsplans Marienthal 35 und somit auf die planungsrechtliche Sicherung des Alten- und Pflegestandorts. Ohne Feststellung des Bebauungsplans wäre der Standort „Pflegen & Wohnen Husarendenkmal“ nach Ablauf der Verordnung über die Veränderungssperre Marienthal 35 vom 4. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 179) planungsrechtlich nicht ausreichend gesichert.

H. Anlagen

Bebauungsplan Marienthal 35 mit Planzeichnung, Verordnungstext und Begründung.